

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen

vom 18.11.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Solingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Solingen. Sie ist ein Zentrum für aktuelle Information, Kommunikation, außerschulische Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz. Sie ermöglicht den Zugang zu Bildung und Kultur durch Angebote zur persönlichen und kulturellen Orientierung, zur Unterhaltung und der Alltags- und Lebensgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts sowie dieser Benutzungsordnung gestattet.
- (3) Durch die Benutzung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – und den Kundinnen/Kunden zustande.

§ 2

Entgelte / Ausweispflicht

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Entgelte nach der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen in der jeweils gültigen Fassung (kurz: Entgeltordnung) erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen nach den §§ 5,6,7 und 9 (Ausnahme Internetcafé) ist nur nach Vorlage eines von der Stadtbibliothek Solingen oder eines von den kooperierenden Bibliotheken Remscheid und Wuppertal ausgestellten gültigen Bibliotheks- oder Institutionsausweises für die jeweilige Bibliothek zulässig.

§ 3

Anmeldung natürlicher Personen / Bibliotheksausweis

- (1) Die Kundin/der Kunde ist zum Erhalt der Bibliotheksausweise a) - d), f) und g) der Entgeltordnung verpflichtet, sich persönlich mit Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in der Stadtbibliothek Solingen anzumelden. Bei zweifelhafter oder fehlender Anschrift ist zusätzlich die Vorlage einer aktuellen amtlichen Meldebescheinigung erforderlich.

- (2) Minderjährige können Kundin/Kunde werden, wenn ihr(e) gesetzliche(r) Vertreter(in) zustimmt/zustimmen, die Anmeldung als gesetzliche(r) Vertreter(in) unterzeichnet/unterzeichnen, die Haftung für die sich aus dem Benutzungsverhältnis und der Benutzungsordnung ergebenden Pflichten übernimmt/übernehmen und bei der Anmeldung die unter (1) angegebenen Dokumente vorlegt/vorlegen.
- (3) Mit der Unterschrift unter die Anmeldung erkennt die Kundin/der Kunde bzw. die/der gesetzliche Vertreter(in) für die Minderjährige/den Minderjährigen die Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Nach Anmeldung und Entgeltentrichtung erhält die Kundin/der Kunde einen Bibliotheksausweis und auf Wunsch ein Exemplar der im Übrigen durch Aushang bekannt gemachten Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Solingen – Stadtbibliothek -.
- (5) Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der Kundin/des Kunden ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann auf Antrag gegen ein Entgelt ausgestellt werden.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist dem Personal auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §§ 10 (5), 14 der Benutzungsordnung oder einem Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - zurückzugeben.
- (9) Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer. E-Mail-Adresse jeweils der Kundin/des Kunden; bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters.
 Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 4

Anmeldung von Juristischen Personen, Institutionen, Institutionen der Leseförderung, Behörden u.a. / Institutionsausweis

- (1) Juristische Personen wie Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, private Gesellschaften u.ä. bedürfen zur Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen eines Bibliotheksausweises in Form eines Institutionsausweises (Buchstabe e) der Entgeltordnung).

- (2) Die juristischen Personen, Institutionen, Behörden, Anstalten, Verbände, Vereine, private Gesellschaften u.ä. sind jeweils verpflichtet, sich durch einen wirksam bevollmächtigten Vertreter oder durch ihren gesetzlichen Vertreter bei der Stadtbibliothek zum Erhalt des Institutionsausweises anzumelden. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Die Bezeichnung der juristischen Personen, Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, privaten Gesellschaften u.ä. einschließlich Anschrift, (gesetzlicher) Vertreter und deren Anschrift hat vollständig und richtig zu erfolgen. Die juristischen Personen, Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, privaten Gesellschaften u.ä. haben jeweils einen oder mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu benennen, die für die juristische Person, Behörde, Institution, Anstalt, den Verband, Verein, die private Gesellschaft u.ä. die Bibliotheksnutzung wahrnimmt und zur Nutzung des Institutionsausweises berechtigt ist.
- (3) Der Institutionsausweis gilt für 12 Monate befristet. Er kann auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (4) Der Institutionsausweis bleibt Eigentum der Stadt Solingen - Stadtbibliothek -.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung wird die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (6) Nach der Anmeldung erhält die juristische Person, Behörde, Institution, Anstalt, der Verband, Verein, die private Gesellschaft u.ä. gegen Entgeltzahlung den Institutionsausweis. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar. Bei Schulen, Kindertagesstätten und Institutionen der Leseförderung und Medienpädagogik ist die Übertragung des Institutionsausweises innerhalb der Einrichtung zulässig.
- (7) Eine Änderung der Anschrift, des Namens oder des Vertreters der juristischen Person, Behörde, Institution, Anstalt, des Verbands, Vereins, der privaten Gesellschaft u.ä. ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich mitzuteilen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann auf Antrag gegen ein Entgelt ausgestellt werden. Der Ausweis ist dem Personal auf Verlangen vorzulegen. Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §§ 14, 10 Ziffer 5 der Benutzungsordnung oder nach einem Hausverbot verliert der Institutionsausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich zurückzugeben.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

- (1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheks- oder Institutionsausweises. Das Ausleihen von Film- und Spielprogrammen ist gemäß § 14 JuSchG (Jugendschutzgesetz) an die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) und an die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle GmbH, Berlin) der entsprechenden Altersstufe gebunden. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, die von der FSK bzw. USK für ihr Alter freigegeben sind.
- (2) Bücher, Hörbücher, Medienkisten und Klassensätze werden für die Dauer von 28 Tagen ausgeliehen. Für Zeitschriften, Karten und audio-visuelle Medien (außer Hörbüchern) gilt eine Leihfrist von 14 Tagen.
- (3) In begründeten Fällen ist die Stadt Solingen -Stadtbibliothek- berechtigt, die Leihfrist zu verändern, zu verkürzen oder entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (4) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und zu verbuchen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.
- (5) Die Stadt Solingen -Stadtbibliothek- ist berechtigt, die Ausleihe von Medien pro Kundin/Kunde auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (6) Die Leihfrist - Ausnahme Bestseller i. S. d. § 7 - kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorgemerkt sind. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von der Dauer von drei Ausleihperioden erreicht ist. Bestimmte Medien können von einer Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen sein. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrages trägt die Kundin/der Kunde die Beweispflicht.
- (7) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe werden von der Kundin/dem Kunden, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Mahnentgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden drei Wochen nach Überschreiten der Leihfrist die entlehene Medien und die fälligen Entgelte auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
- (8) Die Kundin/der Kunde kann ausgeliehene Medien mit Ausnahme der Bestseller (§ 7) gegen ein Entgelt i. S. d. Entgeltordnung vormerken lassen.

- (9) Elektronische Dienstleistungen der Stadtbibliothek sind vielfach „Passwort“ geschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des „Passwortes“ liegt sowohl bei den Kundinnen und den Kunden als auch bei den/der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des „Passwortes“ entstehen, es sei denn, der Stadt - Stadtbibliothek -, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.

§ 6 Fernleihe

Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medien werden auf Antrag der Kundin/des Kunden nach Möglichkeit über den auswärtigen Leihverkehr nach dem jeweils geltenden Recht der Leihverkehrsordnungen beschafft. Spezifische Ausleihbedingungen definiert die ausleihende Bibliothek. Für die Vermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Darüber hinaus sind von der Kundin/dem Kunden die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten.

§ 7 „Bestseller“-Angebot

- (1) Die Stadtbibliothek bietet über die Grundversorgung an entleihbaren Medien hinaus ein „Bestseller“-Angebot zur Ausleihe gegen eine besondere Gebühr (näheres regelt die Entgeltordnung). Dieses Angebot erstreckt sich auf unterschiedliche Medienarten. Die mit dem Aufdruck „Bestseller“ gekennzeichneten Medien können jeweils für eine Ausleihperiode entliehen werden. Eine Vormerkung oder Leihfristverlängerung ist beim „Bestseller“-Angebot nicht möglich.
- (2) Die Stadtbibliothek entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welche Medien in das „Bestseller“-Angebot aufgenommen werden und wie lange sie entsprechend gekennzeichnet bleiben.

§ 8 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Jede Kundin/jeder Kunde ist verpflichtet, alle Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen.
- (2) Die Kundin/der Kunde hat den Zustand der Medien vor der Entleihe auf Vollständigkeit und etwaige Schäden zu prüfen und diese der Stadtbibliothek anzuzeigen. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jeden Verlust bzw. jede Beschädigung ist die Kundin/der Kunde bzw. der gesetzliche Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften schadensersatzpflichtig. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Medien und Beilagen, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Medien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat die Kundin/der Kunde die Kosten in Höhe des verlorenen oder beschädigten Mediums für eine inhaltlich adäquate Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Stadtbibliothek definiert, welcher Ersatztitel beschafft werden soll.
- (4) Die Stadt Solingen -Stadtbibliothek - haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt Solingen -Stadtbibliothek - haftet insbesondere nicht für Schäden an Abspielgeräten, die durch die Benutzung von entliehenen Medien der Stadtbibliothek verursacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Stadt Solingen -Stadtbibliothek -, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungshelfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch oder Verlust des Bibliotheksausweises/Institutionsausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin oder der rechtmäßige Ausweisinhaber bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter.
- (6) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Kundin/des Kunden ist diese(r) von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer der Zeit der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Entlehene Medien sind nach der Desinfektion, für die die Kundin/der Kunde verantwortlich ist, zurückzugeben.
Die ordnungsgemäße Desinfektion ist vor Rückgabe der Medien nachzuweisen.
- (7) Die Kundin/der Kunde darf entlehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Sollten Dritte Forderungen nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, geltend machen, ist die jeweilige Kundin/der Kunde, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter, verpflichtet, die Stadt Solingen hinsichtlich dieser Forderungen freizustellen.
- (8) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten und die Stadt Solingen -Stadtbibliothek - bei Forderungen Dritter wegen Verstoßes gegen diese Pflicht freizustellen.
- (9) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen, auch nicht bei Nutzung der Schließfächer.

§ 9

PC-Arbeitsplatz und Internet-Nutzung

- (1) Die Kundin/der Kunde kann die öffentlichen PC-Arbeitsplätze in der gesamten Stadtbibliothek für eine Stunde kostenfrei benutzen, solange sie/er im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises/Institutionsausweises ist. Danach können die PC-Arbeitsplätze gegen ein Entgelt in dem der Stadtbibliothek angeschlossenen Internetcafé benutzt werden (Näheres regelt die Entgeltordnung). Ein Anspruch auf einen freien PC-Arbeitsplatz besteht nicht.
- (2) Minderjährige ab 6 Jahren benötigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, Minderjährige unter 6 Jahren sind nicht zur Nutzung berechtigt.

§ 10

Nutzungsbedingungen / Internet

- (1) Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten am PC und im Internet sind für die Nutzung Voraussetzung und auf Aufforderung der Stadtbibliothek nachzuweisen.
- (2) Bei der PC- und Internetnutzung, insbesondere dem Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. § 8 Ziffer 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen. Insbesondere folgende Tatbestände sind verboten:
 - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder rassistischen Gedankenguts,
 - Verbreitung von Pornographie im Netz, Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie,
 - Ehrdelikte wie Beleidigungen und Verleumdungen,
 - Ausspähen von Daten,
 - unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten,
 - Zugriff auf Internet-Angebote, die mit dem Jugendmedienschutz nicht zu vereinbaren sind; dies betrifft insbesondere pornographische, gewaltverherrlichende und verfassungsrechtlich bedenkliche Seiten,
 - Downloads und die Verbreitung (Uploads) von urheberrechtlich geschütztem Material, insbesondere die Nutzung von Tauschbörsen (Peer-to-Peer-Netzwerke) und illegalen Download-Diensten.
- (4) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

- (5) Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können zum Ausschluss von der Benutzung des Internets führen.

§ 11

Haftung bei PC- und Internetnutzung

- (1) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden, die diese(r) eigenständig im Internet freigibt, es sei denn ihr, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung. Für die auf Grund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (4) Die Kundin/der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbedingungen im Internet entstehenden Schäden. Die Stadt Solingen ist hinsichtlich Ansprüche Dritter, die aufgrund eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen geltend gemacht werden, von der jeweiligen Kundin/dem Kunden, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertreterin/dem Vertreter, freizustellen.
- (5) Für evtl. in Verbindung mit der PC- und/oder Internetnutzung entstehende Schäden an privater Hard- und Software sowie an mitgebrachten privaten Datenträgern, die an den öffentlichen PC-Arbeitsplätzen der Bibliothek verwendet werden, wird keinerlei Haftung übernommen. Die Benutzung der Steckdosen in der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Stadt Solingen - Stadtbibliothek- bzw. deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfinnen/-gehilfen.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhanden kommen.

§ 12

Hausordnung

Die Stadt Solingen - Der Oberbürgermeister - ist zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt.

§ 13

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Kundin/jeder Kunde hat sich so zu verhalten, dass andere Kundinnen und Kunden nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Das Essen und Trinken ist nur in den dafür ausgerichteten Räumen (Lesecafé/ Internetcafé) gestattet. Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Zudem dürfen keine Fahrräder, Skateboards, Sportgeräte und sperrige Güter in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Bibliotheksbesuchs in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.
- (4) Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag freizumachen. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht rechtzeitig freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden, wenn keine Adresse zu ermitteln ist, als Fundsache behandelt.
- (5) Für Garderobe wird nicht gehaftet.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen und Kunden, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung – ohne eine Rückzahlung bereits entrichteter Entgelte – ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 15

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen vom 18.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 04, vom 22.01.2015)